

Kundmachung.

Seine Majestät haben nach Antrag Ihres Justiz-Ministeriums nachfolgende Anordnung zu genehmigen geruht:

Da das in Wien niedergesetzte Comité zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute denselben zum Behufe einer von dem Comité bestellten Arbeit Rohstoffe oder Halbfabrikate übergibt, welche, zumal auch der Absatz des damit gewonnenen Productes nicht von dem betreffenden Gewerbsmanne, sondern von dem Comité besorgt wird, nicht in das Eigenthum des Gewerbsmannes übergehen, sondern ihm nur anvertraut werden, und wenn auch in veränderter Form, nämlich als das erzielte Fabrikat, an das Comité wieder zurückzugelangen haben;

Da ferner jedem auf diese Weise mit Arbeit unterstützten Gewerbsmanne ein Dokument des Comité's behändigt wird, worin die Art, Menge und Werth des ein Eigenthum des Comité's verbliebenen und dem Gewerbsmanne anvertrauten Stoffes oder Halbfabrikates genau verzeichnet sind;

So sind, im Falle nach §. 1101 bürgerlichen Gesetzbuches gegen einen solchen Gewerbsmann das Pfandrecht ad illata und in vecta geltend gemacht wird, alle Gegenstände und Stoffe, die laut der von dem Gepfändeten producirten Urkunde des Unterstützungs-Comité's ein Eigenthum des letztern sind, von jeder Pfändung und pfandweisen Beschreibung auszuschneiden und frei zu lassen.

Wien am 25. September 1848.

Der Reichstags-Abgeordnete und Minister der Justiz:

Bach m. p.

Sammlung

Die Beschriftung haben nach Prüfung Ihres Inhalts-Verzeichnisses nachfolgende Ein-
ordnung zu geschähen durch:

Das in Ihren nichtverstehten Comité für Unterricht und Wissenschaften
nicht besitzenden zum Besuche einer von dem Comité beschickten
ober-österreichischen Lehranstalt, welche, zumal auch der Zweck des Comité
Produktions nicht von dem beschrifteten Verzeichnisse, sondern von dem Comité
besteht, nicht in das Verzeichnis des Verzeichnisses aufgenommen, sondern ihm
nun anvertraut werden, und wenn auch in beschrifteter Form, nämlich als das
erzielte Ergebnis, an das Comité selbst zurückgeschickt werden;

Sammlung L. A. Frankl



Da ferner jedem auf diese Weise dem Comité überreichte ein
Dokument des Comité's beifügt wird, worin die Zeit, Menge und Art des
ein Verzeichnis des Comité's verzeichneten Verzeichnisses anzurechnen
Stoffs der Beschriftung genau verzeichnet;

So sind, im Falle nach §. 1101 k. k. Statuten des k. k. Hofes
Verzeichnisse des Hofes, welche als solche in der Beschriftung
Beschriftung und Stelle, die dem Hofe von dem Hofe beschrifteten Verzeichnisse
des Hofes, ein Verzeichnis des Hofes, von jeder Beschriftung
aus beschrifteten Beschriftungen auszuschließen und frei zu sein.

Wien am 28. September 1858.

Der k. k. Hof- und Staatsrat Herr v. ...

Hof

Die k. k. Hof- und Staatsrat Herr v. ...